

Geß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1876.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 6. Juli 1876.

17.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 25. Juni 1876,

betreffend die Bestimmung des Umfanges, bis zu welchem die israelitischen Cultusgemeinden in Triest und im Küstenlande zu dem im §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 29. Mai 1876 R. G. B. Nr. 76 bezeichneten Zwecke, gemäß §. 2 dieser Verordnung, ausgedehnt werden.

Auf Grund des §. 2 der unter Nr. 76 des Reichsgesetzblattes kundgemachten Verordnung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht und der Justiz vom 29. Mai 1876, betreffend die Ehen von Israeliten, welche außerhalb des Verbandes einer israelitischen Cultus-Gemeinde leben, wird für dieses Verwaltungsgebiet Nachstehendes bestimmt:

Behufs der im §. 1 der bezogenen Ministerial-Verordnung erwähnten Functionen werden:

A. der israelitischen Cultus-Gemeinde in Triest die in der Stadt Triest und deren Gebiete, im Lande Istrien und im Bereiche der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sefana, dann in Gemäßheit des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1876 Z. 4784 die in Krain lebenden Israeliten;

- B. der israelitischen Cultus-Gemeinde in Görz die in der Stadt Görz und im Bereiche der k. k. Bezirkshauptmannschaften Görz und Tolmein lebenden Israeliten:
- C. der israelitischen Cultus-Gemeinde in Gradisca die im Bereiche der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gradisca lebenden Israeliten zugewiesen.

Hiernach wird der Beginn der weiteren Wirksamkeit der Ministerial-Verordnung vom 29. Mai 1876 R. G. Bl. Nr. 76 in diesem Verwaltungsgebiete, im Sinne des §. 4 derselben hiemit kundgemacht.

Vino m. p.



Verordnung 1876

XII. Bd.

12

Verordnung der k. k. kaiserlich-ungarischen Staatskanzlei
vom 25. Juni 1876

1876 R. G. Bl. Nr. 76 bezeichneten Zwecke, gemäß §. 2 dieser Verordnung, ausgedehnt werden. In Bezug auf die Bestimmung des Umfangs, die zu wachen die israelitischen Kultusgemeinden im Fache des im kaiserlich-ungarischen Reich im §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 29. Mai 1876 R. G. Bl. Nr. 76 bezeichneten Zwecke, gemäß §. 2 dieser Verordnung, ausgedehnt werden.

A. der israelitischen Cultus-Gemeinde in Triest die in der Stadt Triest und im Bereiche der k. k. Bezirkshauptmannschaften Triest und im Bereiche der k. k. Bezirkshauptmannschaft Triest lebenden Israeliten; B. der israelitischen Cultus-Gemeinde in Görz die in der Stadt Görz und im Bereiche der k. k. Bezirkshauptmannschaften Görz und Tolmein lebenden Israeliten; C. der israelitischen Cultus-Gemeinde in Gradisca die im Bereiche der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gradisca lebenden Israeliten zugewiesen.